



—
informationen für den
handel
—



SCHULUNGSINITIATIVE
JUGENDSCHUTZ

Mit Unterstützung der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes



www.polizei-beratung.de

–
informationen für den
handel
–

Stand 04/2025

—
ein
vorwort
—



ARBEITSKREIS
*Alkohol &
Verantwortung*



HDE
Handelsverband
Deutschland



BVLH
Handelsverband
Lebensmittel



**BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.**



**Liebe Auszubildende,
liebe Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter,**

der Jugendschutz ist in Bezug auf die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken eine gesetzliche Verpflichtung für alle diejenigen, die täglich im Handel, in der Tankstelle, in der Gastronomie oder im Online-Handel mit jungen Menschen als Kundinnen und Kunden zu tun haben. Sie stehen daher bei jeder Verkaufssituation mit alkoholhaltigen Getränken in maßgeblicher Verantwortung und sollten im Zweifelsfall immer einen Altersnachweis verlangen. Sie tun niemandem einen Gefallen, am

allerwenigsten den Kindern oder Jugendlichen, wenn Sie „ein Auge zudrücken“, anstatt konsequent die Altersgrenzen einzuhalten. Tipps und Informationen für den Arbeitsalltag erhalten Sie in dieser Broschüre sowie im Internet unter www.schu-ju.de, www.schuju-training.de.

Der Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI) will mit dem Engagement des „Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung“ und der Kampagne „Schulungsinitiative Jugendschutz – SchuJu“ einen aktiven Beitrag zur Verbesserung des Jugendschutzes in Deutsch-

land leisten. Bei der Umsetzung der Schulungsinitiative leisten verschiedene Kooperationspartner einen entscheidenden Beitrag:

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE), Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH), Deutsche Industrie- und Handelskammer e. V. (DIHK), Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e. V. (BV FFGH), Verband des Deutschen Getränke-Einzelhandels e. V. (VDGE). „SchuJu“ wird auch von der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes unterstützt.



warum ist **jugendschutz**
beim verkauf von alkoholhaltigen
getränken wichtig?

– Weil Alkohol für Kinder und Jugendliche besonders gefährlich ist: Vor allem bei Kindern wirkt Alkohol nicht stufenweise, sondern schlagartig: Bereits ab einem Wert von 0,5 Promille können Kinder das Bewusstsein verlieren. Im schlimmsten Fall mit Todesfolge, z. B. aufgrund einer Atemlähmung!

– Weil Wachstumsprozesse zahlreicher Organe wie z. B. des Gehirns, der Leber und des gesamten Knochenbaus noch nicht abgeschlossen sind.

– Weil Kinder und Jugendliche unerfahren im Umgang mit alkoholhaltigen Getränken sind und die Folgen und Gefahren falsch einschätzen!

– Weil bei zu frühem Konsum die Gefahr der Schädigung verschiedener Organe besteht!

Sie tragen Verantwortung!

Kinder und Jugendliche benötigen den besonderen Schutz der Gesellschaft. Daher sind alle gefordert, Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Alkoholmissbrauchs zu schützen! Das gilt für Eltern, Lehrer/innen, Freunde, Politiker/innen, Hersteller und Importeure von alkoholhaltigen Getränken und ganz besonders für Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Handel!

Fakten

Das Jugendschutzgesetz im Überblick

Getränke	Abgabe / Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whisk(e)y, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

das
jugendschutz
gesetz



Konsequenzen

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Handel sind Sie nicht nur dem Gesetz, sondern auch der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet, das Jugendschutzgesetz einzuhalten, denn für Sie oder ihn hat ein Verstoß weitreichende Konsequenzen:

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz gelten als Ordnungswidrigkeit. Dies kann ein Bußgeld bis zu 50.000 EUR nach sich ziehen. Ab einem Bußgeld von über 200 EUR erfolgt immer ein Eintrag ins Gewerbezentralregister!

Tipps und praktische Umsetzung

Das sollten Sie beachten:

Wann immer Sie Zweifel am Alter eines Kunden/einer Kundin haben, lassen Sie sich einen geeigneten Altersnachweis zeigen! Das können der Personalausweis, der Reisepass, der Führerschein (hier bitte aufs Alter achten, es gibt auch den „Führerschein mit 17“) oder ein anderes fälschungssicheres Dokument mit Foto und Geburtsdatum sein.

Auf Nummer sicher gehen Sie mit einem amtlichen Dokument wie z. B. dem Personalausweis.

Was sage ich, wenn ich das Alter kontrollieren möchte?

„Bier, Biermischgetränke, Wein oder Sekt darf ich nur an Personen ab 16 Jahren verkaufen, Spirituosen und spirituosehaltige Getränke nur an Personen ab 18 Jahren. Darf ich bitte Ihren Ausweis sehen, damit ich sicher sein kann, dass Sie das vorgeschriebene Alter haben?“

Aber schauen Sie genau hin:

Der Altersnachweis könnte auch gefälscht sein! Sind die Angaben zum Geburtsdatum im Dokument unleserlich, überschrieben oder handschriftlich korrigiert, sollten Sie das Dokument nicht gelten lassen!

Was sage ich, wenn der Kunde aggressiv reagiert?

„Ich möchte Sie nicht ärgern oder schikanieren, aber ich bin gesetzlich verpflichtet, das Alter zu kontrollieren.“

„Ich habe die klare Anweisung, mir im Zweifelsfall einen Altersnachweis zeigen zu lassen. Ich möchte meinen Job gerne behalten. Bitte haben Sie dafür Verständnis!“

„Wenn ich das Jugendschutzgesetz nicht beachte, können ich oder mein Arbeitgeber eine Strafe von bis zu 50.000 EUR erhalten!“

Übrigens: Für die Einstufung gemäß Jugendschutzgesetz sollten Sie bei aromatisierten alkoholhaltigen Getränken (z. B. „Whisky flavoured“, „Wodka flavoured“) immer auf das Rückenetikett schauen. Auf dem Etikett finden Sie einen Hinweis, ob es sich um ein Getränk auf Wein-, Bier-, Sekt- oder Spirituosenbasis handelt. Getränke auf Basis von Bier, Wein oder Sekt sind ab 16 Jahren und Getränke auf Spirituosenbasis erst ab 18 Jahren erlaubt.

Tipp: Prüfen Sie erst anhand der Informationen auf dem Rückenetikett die Basis des alkoholhaltigen Getränks und kontrollieren Sie dann im Zweifelsfall immer das Alter des Kunden.

Generell gilt:

- Wenn Sie das Alter kontrollieren, tun Sie das Richtige – auch wenn Ihr Gegenüber das anders sieht!
- Nicht durch aggressive Reaktionen provozieren lassen!
- Bleiben Sie ruhig und sachlich, Gegenaggression bringt nichts!
- Wenn der Kunde/die Kundin uneinsichtig ist und zunehmend aggressiv reagiert: Ziehen Sie nach Möglichkeit einen Kollegen/eine Kollegin hinzu!
- Bleiben Sie immer freundlich und respektvoll!
- Jugendliche ab 16 Jahren besser mit „Sie“ ansprechen, damit diese sich nicht zurückgesetzt fühlen!
(Es sei denn, der Kunde/die Kundin ist Ihnen persönlich bekannt.)
- Bleiben Sie konsequent, wenn Sie Zweifel am erforderlichen Alter des Kunden/der Kundin haben:
Kein Ausweis, kein Verkauf von alkoholhaltigen Getränken!
- Im Zweifelsfall bitten Sie den Kunden/die Kundin, ein geeignetes Dokument zu holen, bevor Sie ihm alkoholhaltige Getränke verkaufen.
- Beziehen Sie andere Kunden/innen mit ein, denn viele davon sind selbst Eltern und wünschen sich einen funktionierenden Jugendschutz!



—
typische
situationen
an der kasse
—

Situation Eins:

Sie lassen sich von einem Jugendlichen den Ausweis zeigen, weil dieser spirituosenhaltige Mischgetränke kaufen will (Verkauf erst ab 18 Jahren!). Aus dem Ende der Schlange kommen Beschwerden: „Lassen Sie den Jugendlichen den Alkohol doch kaufen, Sie halten ja den ganzen Betrieb auf! Der bekommt das Zeug doch sowieso, wenn nicht hier, dann halt woanders...“

Antwortvorschlag:

„Es tut mir leid, dass Sie einen Moment länger warten müssen. Wir halten den Jugendschutz strikt ein. Ich bin verpflichtet, mir einen Altersnachweis zeigen zu lassen!“

Situation Zwei:

Ein Kind gibt an, dass es alkoholhaltige Getränke für die Eltern kaufen soll. Oder das Kind behauptet das einfach, vielleicht sogar mit dem Hinweis, es bekäme zu Hause Ärger, wenn es die gewünschten Produkte nicht mitbringt.

Antwortvorschlag:

„Es tut mir leid, ich darf dir den Alkohol nicht verkaufen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten! Auch ein schriftlicher Auftrag von deinen Eltern ändert daran nichts! Ich kann dir aber gerne eine Telefonnummer mitgeben, damit wir deinen Eltern

bestätigen können, dass du hier warst und wir dir keinen Alkohol verkauft haben.“

Situation Drei:

Ein Jugendlicher möchte eine Flasche Spirituosen kaufen. Nachdem Sie durch eine Kontrolle des Ausweises gesehen haben, dass er noch keine 18 Jahre alt ist, verkaufen Sie ihm den Alkohol nicht. Ein Kunde hinter dem Jugendlichen bietet sich an, den Alkohol für ihn zu kaufen.

Antwortvorschlag:

„Als Erwachsener sollten auch Sie Verantwortung zeigen und keine alkoholhaltigen Getränke an

Kinder oder Jugendliche weitergeben. Denn nur so funktioniert der Jugendschutz! Ich halte mich an die gesetzlichen Vorgaben. Es wäre schön, wenn Sie meine Bemühungen nicht unterwandern.“

Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Handels tragen eine gesetzliche und gesellschaftliche Verantwortung dafür, dass die rechtlichen Bestimmungen für das erforderliche Abgabealter beim Verkauf von alkoholhaltigen Getränken konsequent eingehalten werden!





Werden Sie zum Botschafter eines verantwortungsvollen Umgangs mit alkoholhaltigen Getränken!

Anschauliche Videos mit vielen praktischen Tipps, wie Sie sich richtig verhalten, finden Sie auf www.schu-ju.de und www.schuju-training.de.

BSI

Herausgeber

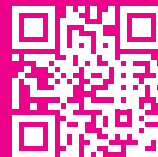
„Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI
(Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V.)
Urstadtstraße 2, 53129 Bonn
E-Mail: info@bsi-bonn.de
www.spirituosen-verband.de
www.massvoll-geniessen.de

Kooperationspartner

Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e. V. (BV GFGH)
Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH)
Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Verband des Deutschen Getränke-Einzelhandels e. V. (VDGE)

Redaktion und Gestaltung

KESSLER! Kommunikationsberatung
Luisenstraße 3, 65185 Wiesbaden
E-Mail: info@kessler-kommunikation.de



www.schu-ju.de